

Was ist neu im KiTaG?

Zur Überführung der Kindertagespflege ins Landesgesetz

Stand: 07.11.2024



Vorwort

Liebe Mitglieder,
liebe Kooperationsmitglieder,

am 6. November 2024 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Kindertagespflege ins Kindertagesbetreuungsgesetz aufgenommen. Damit haben wir alle, die wir in und für die Kindertagespflege engagiert sind, einen Meilenstein erreicht. Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein im System Kindertagesbetreuung des Landes Baden-Württemberg.

Ich sage danke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, insbesondere Katja Reiner und Ines Bloth, an Sie, die jeden Tag die Kindertagespflege vor Ort gestalten und an meine Vorstandskollegen und -kolleginnen.

Mein Dank gilt aber auch den Mitgliedern des baden-württembergischen Landtags, die uns auf diesem Weg begleitet und unterstützt haben, Ministerin Theresa Schopper, die den wertvollen Beitrag der Kindertagespflege gesehen und anerkannt hat und Staatssekretär Volker Schebesta MdL, der mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kultusministeriums den Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat.

Danke.



Christine Jerabek
1. Vorsitzende

Einleitung

Am 6. November 2024 erhielt die Kindertagespflege einen eigenen Paragraphen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), wodurch bisherige Regelungen aus der Verwaltungsvorschrift ins Landesrecht übernommen und angepasst wurden.

Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Großtagespflege: Sie erhält klar definierte, verbesserte Rahmenbedingungen, wie eine höhere zulässige Kinderzahl und die Anhebung der möglichen Betreuungsverhältnisse. Gleichzeitig findet eine deutliche Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen statt, so dass die persönliche Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson das Merkmal der Kindertagespflege bleibt. Großzügige Handhabungen bei der Betreuung, wie sie teilweise in Großtagespflegen stattfinden, sind nun nicht mehr möglich. Ein Tageskind darf auch in anderen geeigneten Räumen nur von der Kindertagespflegeperson betreut werden, mit der ein Betreuungsverhältnis besteht.

Zusätzlich stärkt das Zutrittsrecht in die Betreuungsräume den Kinderschutz und stellt das Kindeswohl über das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Diese Handreichung bietet einen Überblick über den neuen Gesetzestext und stellt erste Kommentare zu einzelnen Absätzen zur Verfügung. Sie dient als Hilfestellung für die Umsetzung der Kindertagespflege in der Praxis. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit wird dabei nicht erhoben.

Der neue Paragraf im Wortlaut

§ 1b Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

(2) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

(4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nachweisen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.

(5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

(6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

(8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen.

Kommentare zum § 1b Kindertagespflege KiTaG

Zu 2) Betreuungsorte der Kindertagespflege

- Kindertagespflege kann auch in Räumen von Tageseinrichtungen stattfinden. So können Kindertagespflegepersonen z.B. eine Randzeitenbetreuung in diesen Einrichtungen anbieten.
- Auch Räumlichkeiten an Grundschulen gelten als „geeignete Räume“ im Sinne dieser Vorschrift und des § 22 SGB VIII, sofern sie den Anforderungen der Kindertagespflege gerecht werden. Dazu zählen ausreichend Spiel- und Bewegungsflächen, eine förderliche Raumgestaltung, kindgerechte Spielmaterialien, hohe hygienische Standards und – insbesondere für Kleinkinder – die Möglichkeit zu schlafen und im Freien zu spielen, idealerweise in Nähe zu Parks oder Waldgebieten.

Zu 3) Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Kindertagespflege

- Eigene Kinder zählen bei der Betreuung im eigenen Haushalt nicht mit, da die Kinder dort ihren Wohnort haben.
- Bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist das Mitbringen eigener Kinder nicht zulässig. Werden eigene Kinder mitgebracht, zählen sie zu den maximal zehn Kindern mit. Das eigene Kind kann nicht der Mutter/dem Vater unter Beziehung der laufenden Geldleistung zugeordnet werden.

Zu 4) Regelungen für die Großtagespflege

- Die Höchstzahl der gleichzeitig betreuten Kinder steigt von neun auf zehn.
- Die erforderliche Dauer der praktischen Tätigkeit für Kindertagespflegepersonen, die als Fachkraft ab dem achten zu betreuenden Kind eingesetzt werden können, wurde von fünf auf zwei Jahre verkürzt.
- Die maximalen Betreuungsverhältnisse je Großtagespflege-Verbund wurden von 15 auf 17 erhöht.
- Kinder müssen stets von der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson betreut werden. Falls die Betreuung durch beide Kindertagespflegepersonen erfolgt, müssen zwei separate Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

Zu 5) Betriebserlaubnispflicht bei fehlender Zuordnung und erhöhter Kinderanzahl in der Großtagespflege

- Wenn in einer Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, wird sie als betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingestuft, was den Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegen ausschließt.
- Auch wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht sichergestellt ist, handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.
- Eine kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund ist nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII möglich.

Zu 6) Zutrittsrecht zu den betreuten Kindern und den Räumen

- Eine Ausweitung des Zutrittsrechts auf die freien Träger der Kindertagespflege wurde aufgrund des Verfassungsrangs der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht vorgenommen.

Zu 8) Erlass einer Rechtsverordnung

- Für das Kultusministerium ist im KiTaG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur genaueren Regelung der Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, verankert.
- Wann die Rechtsverordnung erlassen wird, ist noch nicht bekannt.

Impressum:

Redaktion: Cläre Esche
Schlussredaktion: Ines Bloth

V.i.S.d.P.:
Christine Jerabek, 1. Vorsitzende
Schloßstr. 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/548905-10 | Fax 0711/548905-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

© 2024 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

